

RENO BREMEN
Verein der Angestellten der
Rechtsanwälte und Notare in Bremen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **RENO BEMEN Verein der Angestellten der Rechtsanwälte und Notare in Bremen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die berufliche Förderung der Mitglieder, insbesondere durch Vorträge und Seminare, die Förderung der Berufsbildung und des Berufsstandes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich für den Aufgabenkreis des Vereins interessiert und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein und/oder dessen Zwecke besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange. Sie haben das Recht, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und auszuführen sowie den festgelegten Beitrag an den Verein pünktlich abzuführen. Die Mitglieder lassen sich von den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Unterstützung leiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres dem Vorstand zugegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einzulegen, über den der Vorstand in einer erneuten Beratung entscheidet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied – einschließlich der Vorstandsmitglieder – hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem / von der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Post, an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie findet jährlich statt. Bei Satzungsänderungen müssen diese wörtlich mit der Einladung bekanntgegeben werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrages unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des / der Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - d. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und das Auflösen des Vereins,
 - f. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; sie sind grundsätzlich bis spätestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer des Vereins zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in:

- die/den Vorsitzende/n,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- den/die Kassenwart/in,
- den/die Schriftführer/in,
- bis zu vier Beisitzer/innen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.

2. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der durch die Satzung und die Mitgliederversammlung vorgegebenen Inhalte über alle Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem / von der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
4. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgte und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, auf welcher die Nachfolger gewählt wurden. Nicht besetzte Vorstandsämter können bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden.
6. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet. Vorstandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG – in der jeweils gültigen Fassung – vergütet werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Kassenprüfer

1. Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen kontrollieren mindestens einmal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des Vereins. Die Berichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auszubildende, Wehrdienstverpflichtete, Zivildienstverpflichtete und Rentner zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres in voller Höhe fällig.
3. Bei einem Austritt bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ablauf der Mitgliedschaft unberührt.

§ 13 Vereinsgeschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Verein einer Vereinsgeschäftsstelle bedienen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Ziffer 8 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (vgl. § 10 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bremen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

§ 17 Ermächtigung des Vorstands

Der jeweilige Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Genehmigung der Satzung oder für eine Eintragung ins Vereinsregister bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.